

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Bildungsscheck-Info möchten wir Sie über eine bevorstehende Richtlinienänderung informieren, die sich u. a. auf das Bildungsscheckverfahren auswirkt. Die Änderungen werden mit Inkrafttreten der geänderten Richtlinie gültig. Dies wird voraussichtlich zum **01.04.2020** der Fall sein.

### 1) Richtlinienänderung zum 01.04.2020

#### Individueller Zugang:

- In die Kriterien für die Ausgabe eines Bildungsschecks im individuellen Zugang wird die Frage aufgenommen, ob die **Weiterbildung** in einem **individuellen beruflichen Zusammenhang** steht.

Kann dies bejaht werden, wird eine positive Stellungnahme erstellt und ein Bildungsscheck ausgegeben.

Gleichzeitig ermöglicht Ihnen diese Frage, eine negative Stellungnahme auszustellen, wenn der Bildungsscheck-Interessent/die Bildungsscheck-Interessentin einen solchen individuellen beruflichen Zusammenhang der Weiterbildung nicht bejahen kann.

Sie sollten im Beratungsgespräch daher mit dem Interessenten/der Interessentin klären, ob ein solcher individueller beruflicher Zusammenhang für die Weiterbildung tatsächlich gegeben ist und ihn/sie darauf hinweisen, dass die Beantwortung dieser Frage später auch schriftlich subventionserheblich zu erklären ist. Diese Angaben können von der Bewilligungsbehörde geprüft werden und haben bei falschen Angaben Konsequenzen.

Bei der Einschätzung ob es sich um eine Weiterbildung handelt, die in einem individuellen beruflichen Zusammenhang steht, können Sie sich an den FAQ orientieren. Dort finden Sie zusätzlich Merkmale, die Sie bei Ihrer Einschätzung einer Weiterbildung unterstützen können.

Die o. a. Frage nach einem individuellen beruflichen Zusammenhang der Weiterbildung wird zukünftig im elektronischen Protokoll unter den „Kriterien zur Ausgabe eines Bildungsschecks“ abgebildet:

„Steht die Weiterbildung in einem individuellen beruflichen Zusammenhang?“

- Ja
- Nein

Gleichzeitig wird eine Formulierung, in der der individuelle berufliche Zusammenhang bestätigt wird, in die subventionserhebliche Erklärung aufgenommen. Diese wird von den Ratsuchenden wie gewohnt unterschrieben.

### Betrieblicher Zugang:

- **Zukünftig gilt wieder, dass maximal ein betrieblicher Bildungsscheck für dieselbe Mitarbeiterin/denselben Mitarbeiter je Kalenderjahr ausgegeben werden kann.**

Das Protokoll wird dementsprechend eine Prüfung anhand von Vorname, Nachname und Geburtsdatums einer/eines Beschäftigten unter der Betriebsnummer des jeweiligen Unternehmens enthalten, die Ihnen eine Fehlermeldung ausgibt, wenn bereits ein betrieblicher Bildungsscheck für diese Person im betroffenen Unternehmen ausgegeben wurde. Hierbei werden ggf. erfolgte Rückgaben betrieblicher Bildungsschecks berücksichtigt.

Die Ausgabe eines weiteren betrieblichen Bildungsschecks ist in einem solchen konkreten Fall nicht mehr möglich.

- **Folgende Unternehmen werden von einer Bildungsscheck-Förderung im betrieblichen Zugang ausgeschlossen: Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Landesbehörden.**

Dementsprechend wird eine Abfrage innerhalb der Kriterien zur Ausgabe eines Bildungsschecks in das elektronische Protokoll aufgenommen.

„Beim beratenen Unternehmen handelt es sich nicht um eine Gemeinde, einen Kreis, eine kreisfreie Stadt oder eine Landesbehörde.“

- Ja    • Nein

Nur für die Fälle, bei denen hier mit „ja“ geantwortet wird, kann eine positive Stellungnahme gewählt und damit ein betrieblicher Bildungsscheck ausgegeben werden.

Damit folgt das Protokoll der Logik, dass eine positive Stellungnahme nur erzeugt werden kann, wenn alle innerhalb der „Kriterien“ enthaltenen Fragen mit „ja“ beantwortet wurden.

Gleichzeitig wird eine Formulierung, in der bestätigt wird, dass es sich nicht um einen Kreis, eine kreisfreie Stadt oder eine Landesbehörde handelt, in die subventionserhebliche Erklärung aufgenommen. Wir empfehlen wie gewohnt, diese dem/der Unternehmensvertreter\*in (samt Bildungsscheck) mitzugeben und vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin im Betrieb unterschreiben zu lassen.

- **Weiterbildungen, bei denen der/die Arbeitgeber\*in gesetzlich zur Kostenübernahme verpflichtet ist, werden von einer Bildungsscheck-Förderung ausgeschlossen.**

Dementsprechend wird bei der Anlage des Bildungsschecks die folgende Abfrage aufgenommen:

„Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme der geplanten Weiterbildung?“

- Ja
- Nein

Nur für die Fälle, bei denen hier mit „nein“ geantwortet wird, kann ein Bildungsscheck ausgegeben werden.

Gleichzeitig wird die Bestätigung, dass für die Weiterbildung, für die ein Bildungsscheck ausgestellt wurde, keine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme seitens des o. a. Unternehmens besteht, in die subventionserhebliche Erklärung aufgenommen.

### Allgemein:

#### ▪ **Abrechnung von Bildungsschecks durch die Weiterbildungsanbieter\*innen: Teilnahmebestätigung statt Zahlungsnachweis des Eigenanteils**

Bisher mussten Weiterbildungsanbieter\*innen einen Beleg über die Zahlung der ermäßigten Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme (Buchhaltungsauszug oder vergleichbare Belege) bei der Bezirksregierung einreichen, um Bildungsschecks abrechnen zu können.

**Ab dem 01.04.2020 ist dies nicht mehr erforderlich.** Stattdessen muss der/die Weiterbildungsanbieter\*in eine Teilnahmebestätigung über die auf der Rechnung ausgewiesene Weiterbildungsmaßnahme vorlegen. Dies gilt auch für bereits ausgegebene Bildungsschecks, deren Antrag auf Zuwendung zum 01.04.2020 noch nicht bewilligt wurde. Die Teilnahmebestätigung kann jedoch erst nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme ausgestellt werden. Das MAGS wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung stellen.

#### Hintergrund:

Bislang konnten Weiterbildungsanbieter\*innen die Bildungsschecks einlösen, wenn sie die Fortbildung den Teilnehmer\*innen in Rechnung gestellt und diese den Eigenanteil nachweislich gezahlt haben. Ob die Fortbildung beendet war, spielte dabei keine Rolle. Theoretisch könnten die Weiterbildungsanbieter\*innen die Rechnung im Nachhinein reduzieren, wenn die Teilnahme verkürzt wurde oder sogar nicht erfolgte. Deshalb soll zukünftig die Einlösung des Bildungsschecks erst möglich sein, wenn die Weiterbildungsmaßnahme beendet ist. Eine vorherige Abrechnung ist nicht möglich.

Die „Informationen für Weiterbildungsanbieter\*innen zur Entgegennahme von Bildungsschecks“ des MAGS wurden entsprechend dieser neuen Regelung aktualisiert.

### 2) (Weitere) Änderungen im elektronischen Protokoll

Zusätzlich zu den unter 1) bereits aufgeführten Anpassungen im elektronischen Protokoll weisen wir an dieser Stelle auf die nachfolgenden Änderungen hin:

#### Individueller Zugang:

- Der Lohnsteuerhilfeverein wird in den möglichen Einkommensnachweisen unter den Kriterien zur Ausgabe des Bildungsschecks im Informationsfeld ergänzt.
- Der Lohnsteuerhilfeverein wird ebenfalls auf der subventionserheblichen Erklärung als möglicher Einkommensnachweis für das zu versteuernde Jahreseinkommen aufgeführt.

### 3) Aktualisierte FAQ (Stand 01.04.2020)

Die FAQ wurden gemäß der aktuellen Richtlinie angepasst und sind ab dem 01.04.2019 gültig. Sie erhalten die aktualisierte Version mit diesem Bildungsscheck-Info und finden diese ab dem 01.04.2020 zusätzlich im internen Bereich für Beratungsstellen.

### 4) Budgetierung

Die Ihrem Beratungsträger für den Zeitraum vom 01.12.2019 bis 30.11.2020 bewilligten Budgets können in diesem Jahr nur **einmalig** angepasst werden. Sollten Sie erkennen, dass die Ihrer Beratungsstelle eingeräumten Kontingente hinsichtlich der Anzahl der Beratungen (individuell/betrieblich) nicht ausreichen oder auch nicht ausgeschöpft werden können, melden Sie dieses bitte bis spätestens zum **30.06.2020** Ihrer Regionalagentur.

Die Regionalagenturen werden uns die Änderungen der Region gesammelt übermitteln. Diese werden wiederum dem MAGS zur Genehmigung vorgelegt. Sobald das MAGS zugestimmt hat, werden wir Sie hierüber über die Regionalagenturen informieren, sodass sie erst dann Änderungsanträge an die Bezirksregierungen stellen können.

Wir bitten Sie, von vorherigen, nicht abgestimmten Änderungsanträgen an die Bezirksregierung abzusehen.

### 5) Evaluierung

Der Bildungsscheck NRW ist gemäß dem Evaluationsplan<sup>1</sup> des MAGS NRW zu evaluieren. Die Evaluierung des individuellen Zugangs wird derzeit von der G.I.B. durchgeführt. In diesem Zusammenhang findet in den nächsten Wochen eine postalische Befragung von Teilnehmenden statt. Diese Befragung wird technisch (Druck und Versand der Fragebögen, Erfassung der Daten) von einem beauftragten Dienstleister, dem uzbonn – Gesellschaft für empirische Sozialforschung und Evaluation, durchgeführt.

Die Evaluierung des betrieblichen Zugangs wird voraussichtlich ab April 2020 beginnen und wird eine Befragung von Unternehmen beinhalten. Die Vergabe dieser Evaluierung an ein externes Institut wird zurzeit vom MAGS vorbereitet.

### Ausleihe Bildungsscheck-Segel – Adressänderungen – Fortbildungstermine

Yvonne Steinberg 02041 767-103

### Ansprechpartner\*innen im Bildungsscheck-Verfahren

Anne Berteld 02041 767-174

Heike Ruelle 02041 767-214

Rouven Lippmann 02041 767-113

Nicole van Lieshaut 02041 767-102

März 2020

<sup>1</sup> <https://www.mags.nrw/esf-operationelles-programm>